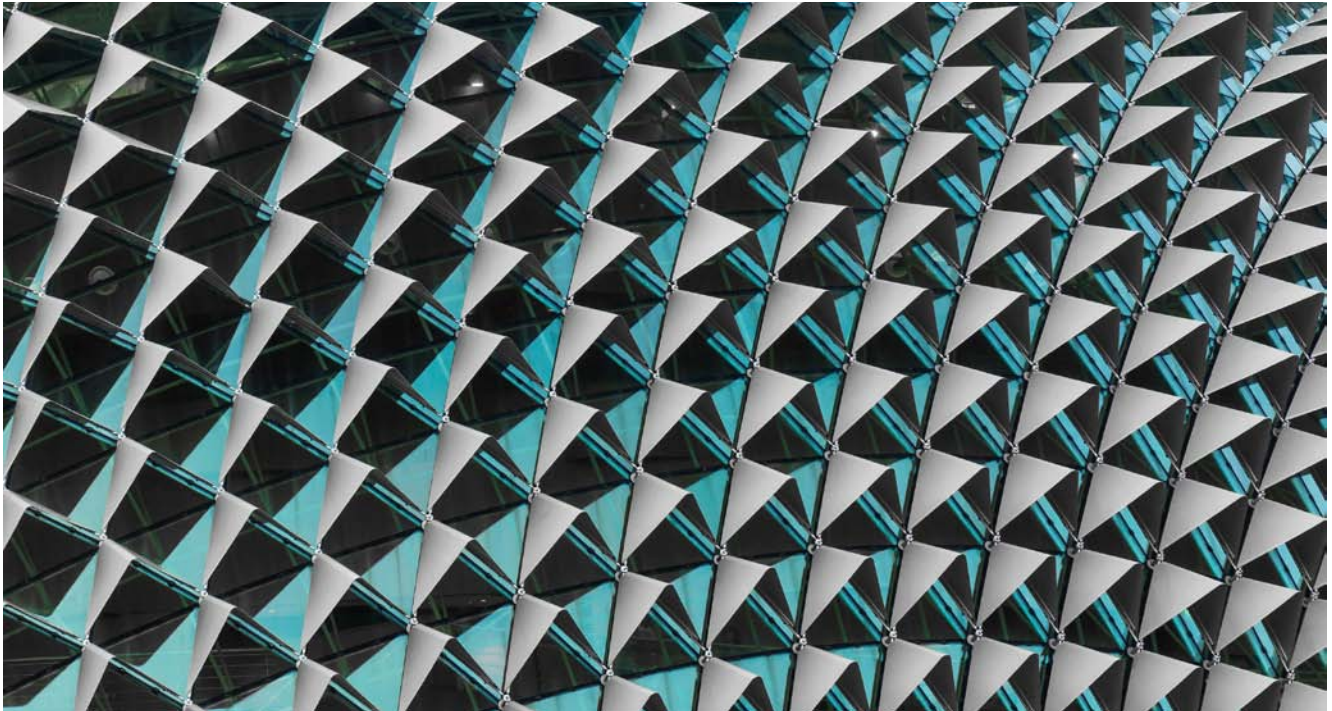


## Garantien und Bürgschaften



**Jede Garantie/Bürgschaft muss genau auf ihre rechtliche Bedeutung und Tragfähigkeit hin überprüft werden.**

### Inhaltsverzeichnis

Garantien und Bürgschaften	1
Abgrenzung Garantie und Bürgschaft	2
Arten von Garantien	2
Arten von Bürgschaften	3
Kommissionen und Spesen	4

### Garantien und Bürgschaften

Mit einer Garantie/Bürgschaft tritt die Bank als Garantin/Bürgin für eine Verpflichtung des Schuldners ein. Diesen Geschäften gemeinsam ist das Versprechen der Bank, für die Zahlung einer Schuld oder die Erfüllung einer Leistung einzustehen, falls der Schuldner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Mit diesem Versprechen verpflichtet sich die Bank, einen maximal definierten Betrag zu bezahlen, wenn die Voraussetzungen der Garantie/Bürgschaft erfüllt sind.

Neben der Abgabe von Garantien/Bürgschaften bietet die Credit Suisse die Avisierung von Garantien von Drittbanken an. Bei dieser Tätigkeit prüft die Credit Suisse die Echtheit der Garantie und berät den Begünstigten (Adressat der Garantie) bei Unklarheiten.

Die Abgabe einer Garantie/Bürgschaft bedingt beim Auftraggeber eine eingeräumte Kreditlinie, für welche die Bank eine ihr genehme Deckung verlangen kann.

Verschiedene Länder bestehen noch heute auf ihren länder- oder bankenspezifischen Garantietexten. Für konkrete Anfragen zu den einzelnen Ländern stehen Ihnen die Ansprechpartner unserer Garantieabteilung gerne zur Verfügung.

#### Direkte Garantie

Die Bank stellt die Garantie direkt an den Begünstigten aus. Der Versand der Garantie an den Begünstigten erfolgt durch die Bank direkt, über ihren Auftraggeber oder über eine Drittbank, welche die Garantie ohne eigene Verpflichtung an den Begünstigten weiterleitet.

#### Indirekte Garantie

Wenn der Begünstigte nur die Garantie einer von ihm vorgeschriebenen Bank akzeptiert, erteilt die Bank des Auftraggebers der Bank des Begünstigten den Auftrag, eine Garantie unter ihrer vollen Rückhaftung zu erstellen.

## Abgrenzung Garantie und Bürgschaft

### Garantie

Die Garantie ist eine selbständige, vom Hauptschuldverhältnis unabhängige Verpflichtung. Der Garant (die Bank) kann keinerlei Einwendungen und Einreden aus dem Grundgeschäft erheben. Das heisst, der Garant zahlt auf erste schriftliche Anforderung (Inanspruchnahme) des Begünstigten, d.h. gegen Einreichung der im Garantietext vorgeschriebenen Bestätigung und allfälligen vorgeschriebenen Dokumenten.

Die Standardtexte, die Banken im Einzelfall verwenden, entsprechen entweder den lokalen gesetzlichen Rahmenbedingungen oder den Richtlinien der Internationalen Handelskammer (IHK). Die Antwort auf die Frage, ob und welche Richtlinien zur Anwendung kommen, hängt von der Akzeptanz des Begünstigten ab, der entscheidet, in welcher Art, in Anlehnung an welches Recht und basierend auf welchen Richtlinien er eine Garantie oder einen Standby Letter of Credit zu seinen Gunsten akzeptiert.

### Einheitliche Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien (URDG 758)

Seit dem 1. Juli 2010 gelten die URDG 758, welche eine Revision der URDG 458 darstellen. Sie richten sich in ihrer Ausdrucksweise nach den weltweit anerkannten Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive (ERA 600) der IHK. Die Anwendbarkeit der URDG 758 setzt voraus, dass die URDG bei Garantien ausdrücklich vereinbart werden.

Eine im internationalen Raum verbreitete und nennenswerte Form einer Garantie ist der sogenannte Standby Letter of Credit, der von amerikanischen Banken eingeführt wurde, um der Bankgesetzgebung der Vereinigten Staaten zu genügen. Analog zur Garantie erfüllt der Standby Letter of Credit eine von dem zwischen Käufer und Verkäufer abgeschlossenen Vertrag unabhängige Garantiefunktion und ist in gewissem Sinne das Gegenstück zur europäischen Bankgarantie. Der Standby Letter of Credit dient der Sicherung sämtlicher Ansprüche, die üblicherweise durch eine Garantie gesichert werden.

### International Standby Practices (ISP 98)

Die ISP 98 wurden von der IHK speziell für Standby Letters of Credit geschaffen. Bevor 1998 die ISP 98 in Kraft getreten sind, wurden Standby Letters of Credit unter den Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive (ERA 600) eröffnet. Die Anwendbarkeit der ISP 98 setzt voraus, dass die ISP bei Standby Letters of Credit ausdrücklich vereinbart werden.

### Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA 600)

Als globale Richtlinien gelten die ERA 600 für jedes Dokumenten-Akkreditiv. Soweit anwendbar sind sie auch für jeden Standby Letter of Credit massgeblich, wobei dies voraussetzt, dass die ERA bei der Ausstellung des jeweiligen Standby Letters of Credit ausdrücklich vereinbart werden.

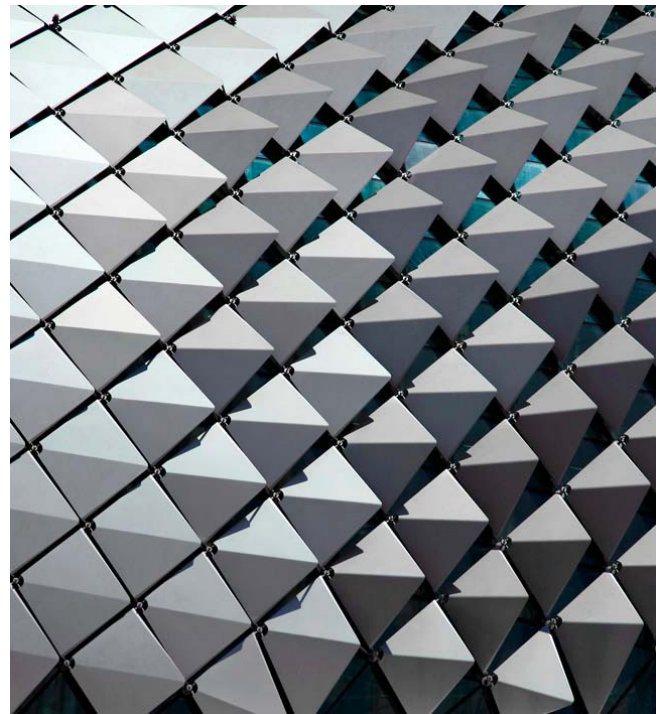
### Bürgschaft

Die im schweizerischen Obligationenrecht (OR Art. 492ff) geregelte Bürgschaft dient fast ausschliesslich der Absicherung von Forderungen schweizerischer Gläubiger. Die Bürgschaft ist vollständig vom Hauptschuldverhältnis abhängig (Akzessorietät).

Der Hauptschuldner hat die Möglichkeit, Einreden in Bezug auf die Hauptschuld geltend zu machen, indem er diese Einreden (Gründe für die Nicht-Zahlung) der Bank schriftlich mitteilt. Die Bank wiederum ist verpflichtet, dem Begünstigten (Gläubiger) diejenigen Einreden entgegenzuhalten, die dem Hauptschuldner zustehen (OR Art. 502). Dies wirkt sich in der Praxis so aus, dass eine Bank als Bürgin im Falle einer Inanspruchnahme in der Regel nur mit der ausdrücklichen Ermächtigung ihres Auftraggebers Zahlung leistet.

### Praktische Abgrenzung

Ist Akzessorietät gegeben, liegt eine Bürgschaft vor. Fehlt Akzessorietät, so ist eine Garantie vereinbart. Im Gegensatz zum Bürgen (Bürgschaft) kann der Garant (Garantie) keinerlei Einwendungen und Einreden aus einem anderen Schuldverhältnis erheben.



### Arten von Garantien

#### Offertgarantie (Bid Bond)

Offertgarantien werden häufig im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen verlangt. Die Offertgarantie soll ein Unternehmen davon abhalten, eine Offerte einzureichen und den ihm erteilten Auftrag anschliessend nicht anzunehmen/auszuführen. Der Käufer will sich damit gegen die Einreichung unseriöser und unqualifizierter Angebote absichern.

Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Garantie ist üblicherweise die schriftliche Erklärung des Begünstigten, dass der Bieter im Anschluss an die Zuschlagserteilung den entsprechenden Vertrag nicht innerhalb der dafür festgesetzten Zeit unterschrieben hat und/oder die vorgeschriebene Erfüllungsgarantie nicht beigebracht hat.

#### Erfüllungsgarantie (Performance Bond)

Die Erfüllungsgarantie dient als Sicherstellung für allfällige Kosten, die dem Käufer entstehen können, falls eine Lieferung oder Leistung nicht vertragsgemäss oder nicht rechtzeitig erfolgt.

Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Garantie gilt üblicherweise die schriftliche Erklärung des Begünstigten, dass der Verkäufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht fristgemäss oder ordnungsgemäss nachgekommen ist.

#### **Anzahlungsgarantie (Advance Payment Guarantee)**

Die Anzahlungsgarantie dient als Sicherstellung für die Rückerstattung einer vom Käufer geleisteten Vorauszahlung, sofern der Verkäufer die bestellte Ware nicht oder nicht vertragsgemäss liefert.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Garantie ist üblicherweise die schriftliche Erklärung des Begünstigten, dass der Verkäufer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäss oder vertragsgemäss erfüllt hat.

#### **Gewährleistungsgarantie (Warranty Bond)**

Die Gewährleistungsgarantie dient als Sicherstellung dafür, dass die bestellte Ware die zugesagten/vereinbarten Eigenschaften aufweist.

Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Garantie ist üblicherweise die schriftliche Erklärung des Begünstigten, dass der Exporteur seinen vertraglichen Gewährleistungsverpflichtungen nicht vertragsgemäss nachgekommen ist.

#### **Konnossementsgarantie (Letter of Indemnity, LOI)**

Transportdokumente, genannt Konnossemente, können verloren gehen oder in der Postbeförderung eine Verspätung erleiden. Der Frachtführer kann schadenersatzpflichtig werden, wenn er eine Warensendung aushändigt, ohne dafür die Originalkonnossemente erhalten zu haben. Der durch die Garantie zu deckende Schaden kann dadurch entstehen, dass der Vorleger der Konnossemente die Herausgabe der Ware verlangt, die bereits gegen Übergabe einer Bankgarantie an einen Dritten ausgeliefert worden ist. In diesem Zusammenhang können Gerichts-, Anwalts- und sonstige Kosten entstehen. Im Allgemeinen wird

vereinbart, dass die Garantie zwischen 100 und 200 % des Warenwertes deckt und so den Frachtführer für allfällige Kosten absichert.

Abhängig vom individuellen Garantietext ist die Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Garantie die schriftliche Erklärung des Begünstigten, dass der unter der Garantie verlangte Betrag der Deckung von Kosten und/oder Schadenersatzansprüchen dient, die aufgrund der Auslieferung der Ware ohne Vorlage der Originalkonnossemente entstanden sind.

#### **Zahlungsgarantie**

Die Zahlungsgarantie soll dem Verkäufer die Sicherheit geben, dass der Kaufpreis zum vereinbarten Termin gezahlt wird. Eine Zahlungsgarantie kann als Alternative zum Akkreditiv eröffnet werden. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Zahlungsgarantie nicht die gleiche Sicherheit für den Käufer bietet wie ein Dokumentarakkreditiv. Die verlangten Dokumente unter einer Bankgarantie werden lediglich gemäss den in der Garantie erwähnten Angaben geprüft, die nicht im gleichen Masse erfolgt, wie in einem Akkreditiv.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Garantie ist üblicherweise die schriftliche Erklärung des Begünstigten, die seine Vertragspflichten vollständig erfüllt aber bei Fälligkeit keine Zahlung erhalten zu haben.

#### **Kreditsicherungsgarantie**

Die Kreditsicherungsgarantie dient als Sicherstellung für eine Kreditrückzahlung. Ein Kredit ist oft an Sicherheiten geknüpft, die vom Kreditnehmer selbst oder von einem Dritten beizubringen sind.

Diese Garantie kann üblicherweise durch den Begünstigten in Anspruch genommen werden, indem er schriftlich erklärt, dass der Kredit vom Kreditnehmer bei Fälligkeit nicht zurückbezahlt worden ist

#### **Mietgarantie**

Die Mietgarantie dient als Sicherstellung der Zahlungen im Rahmen eines Mietvertrages. Sie ist entweder ausschliesslich auf die Leistung von Mietzinszahlungen beschränkt oder umfasst sämtliche aus dem Mietverhältnis geschuldeten Zahlungen (z.B. Instandstellungskosten nach Beendigung des Mietverhältnisses).

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Garantie durch den Begünstigten ist üblicherweise seine schriftliche Erklärung, dass der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht oder nicht vertragskonform erfüllt hat.

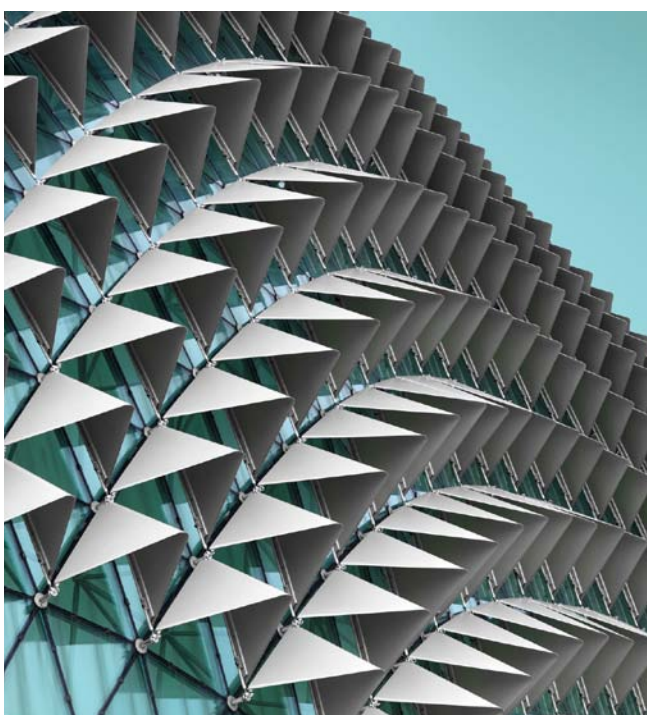
#### **Bestätigte Anweisung**

Eine bestätigte Anweisung ist eine unwiderrufliche Verpflichtung der Bank, dem Begünstigten (d.h. dem Gläubiger) eine bestimmte Summe zu einem bestimmten Zeitpunkt für Rechnung des Auftraggebers zu zahlen.

#### **Arten von Bürgschaften**

##### **Mehrwertsteuer-Bürgschaft**

Im Zusammenhang mit dem Eintrag von schweizerischen Filialen ausländischer Unternehmen verlangt die Eidgenössische Steu-



erwaltung eine Sicherstellung. Diese kann durch Errichtung eines Bardepots, Hinterlegung von Wertschriften oder durch Stellen einer Solidarbürgschaft erfolgen.

### Zollbürgschaft

Die Zollbürgschaft dient zur Sicherung von Zollgebühren und wird zugunsten der Zollbehörde ausgesollt. Sie kommt zur Anwendung, wenn Waren vorübergehend in ein Land eingeführt werden. In Anspruch genommen wird sie, wenn weder die Wiederausfuhr innert der gesetzten Frist nachgewiesen wird noch die Zahlung der dann fällig werdenden Zollgebühren erfolgt ist.

### Bürgschaft für «Carnet ATA»

Für den temporären Import von Waren in ein Drittland – beispielsweise zu Ausstellungszwecken – kann die Handelskammer gemäss internationalem Zollabkommen sogenannte Carnet ATAs ausstellen. Die fallweise geforderte Deckung kann in Form eines Bardepots oder einer Solidarbürgschaft einer Schweizer Bank geleistet werden. Diese Bürgschaftsart wird zugunsten der Handelskammer ausgestellt.

### Bauhandwerkerbürgschaft

Gemäss Norm des schweizerischen Ingenieur- und Architekten Vereins (SIA), kann der Bauherr für mögliche Garantieleistungen des Handwerkers/Unternehmers 10 % der Abrechnungssumme zurückbehalten. Damit der Handwerker über den vollen Rechnungsbetrag verfügen kann, wird dem Bauherrn eine entsprechende Bankbürgschaft ausgestellt. Gestützt auf die Bürgschaft wird der Bauherr den vollen Rechnungsbetrag beglichen. Bauhandwerkerbürgschaften sind üblicherweise auf zwei Jahre ab Erstellung, beziehungsweise Ablieferung des Werkes befristet.

### Wechselbürgschaft (Aval)

Unter einer Wechselbürgschaft (Aval) versteht man eine Verpflichtung, die durch blosser Unterschrift auf der Vorderseite beziehungsweise durch einen ausdrücklichen Vermerk auf der Rückseite des Wechsels oder auf einem Zusatzpapier gegeben wird. Bei der Unterschrift muss vermerkt werden, dass die Wechselbürgschaft für den Bezogenen geleistet wird, ansonsten gilt sie nach Art. 1021 OR für den Wechsellaussteller. Der Wechselbürge haftet mit dem Bezogenen solidarisch, das heisst, dass er belangt werden kann, sobald der Bezogene bei Fälligkeit des Wechsels seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

Die Bank verpflichtet sich als Wechselbürgin zugunsten der bezeichneten Partei zur pünktlichen Zahlung eines Wechsels. Voraussetzung ist in der Regel, dass der Wechsel bei der bürgenden Bank zahlbar ist.

### Kommissionen und Spesen

Für geleistete Arbeit, zur Abgeltung des Kredit- und Abwicklungsrisikos, sowie für Kosten der unterlegten eigenen Mittel fallen Kommissionen an.

Zusätzlich können gegebenenfalls die von der Korrespondenzbank in Rechnung gestellten Kommissionen und Spesen anfallen.

Ein reduzierter Kommissionssatz gelangt zur Anwendung, wenn der Garantierauftraggeber eine akzeptierte Deckung (z.B. Bardeckung, Fiduz-Anlagen, Wertschriften) zur Verfügung stellen kann.

## Standardkonditionen Kauttionen

### Bankgarantien/Kauttionen auftrags Credit Suisse Kunden

Minimum pro ganzes oder angebrochenes Quartal für alle Bankgarantien/Kauttionen	CHF 100	
Minimum pro Bankgarantie/Kauttion	CHF 300	
	<b>Kurant gedeckt</b>	<b>Übrige</b>
<b>Alle Kauttionsarten (ohne Kreditbesicherungen)</b>	0.15 % pro Quartal	0.30 % pro Quartal
<b>Kreditbesicherungen</b>	0.20 % pro Quartal	0.35 % pro Quartal

### Bankgarantien/Kauttionen von/oder auftrags Drittbanken

<b>Avisierungskommission ohne Verpflichtung</b>	0.10 %, min. CHF 200, max. CHF 1'500
<b>Ausstellungskommission basierend auf einer Rückhaftungsgarantie</b>	Gemäss aktuell gültigem Risikoprofil für die auftraggebende Bank im spezifischen Land min. CHF 400 pro Transaktion

### Zusätzliche Kommissionen und Kosten

<b>Änderung</b>	CHF 100
<b>Inanspruchnahme nach Aufwand</b>	CHF 200 pro Stunde, min. CHF 300
<b>Zahlung</b>	CHF 200
<b>Abrechnung fremder Bankkommissionen bei indirekter Ausstellung</b>	CHF 25 pro Zahlung
<b>Rückfrage/Mahnung</b>	CHF 50
<b>Post und Telekommunikation</b>	Effektive Kosten, min. CHF 25
<b>Besondere Aufwendungen z.B. Beratung und Strukturierung – nach Aufwand</b>	CHF 200 pro Stunde, min. CHF 100

Alle Kommissionen werden zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geschuldet

Die Preise sind gültig ab 1.1.2013

Änderungen von Preisen sowie Dienstleistungen bleiben vorbehalten.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden. Copyright © 2016 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.

### Hilfsmittel & Seminare

- **Hilfsmittel**  
Handbücher, Checklisten und Formulare.
- **Seminaranmeldung**  
Ob Einführungsseminar oder firmeninternes Seminar, Sie profitieren ganz bestimmt.

### Beratung durch unsere Spezialisten

Wir sind immer für Sie da, gerne auch persönlich. Unsere Hotline steht Ihnen unter 0800 880 885 von Mo bis Fr von 08.00 bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Oder kontaktieren Sie eines von drei Trade Finance Service Centern in der Schweiz.

- [Trade Finance Service Center](#)
- [Kontaktformular](#)

\* Telefongespräche können aufgezeichnet werden.